

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Ausschuss für Digitales und Datenschutz Hessischer Landtag Schlossplatz 1-3 65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-Data-Gesetz – HODaG)

1. März 2023

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Sache.

Unabhängig von der geschätzten Höhe der Verwendungsmöglichkeiten durch Unternehmen können öffentlich erhobene Daten und ein Zugang zu diesen Daten wichtige Chancen für die Digitalisierung liefern. Die Öffnung amtlicher Daten ist aus Sicht des Hessischen Industrieund Handelskammertags im Grundsatz zu befürworten. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben und Firmen-Know-How geschützt bleibt.

Im Weiteren möchten wir uns auf wenige Hinweise zu den geplanten Änderungen beschränken.

§ 1 Abs. 1

Es wäre wünschenswert, dass auch die Kommunen in die Soll-Regelung einbezogen werden, damit die Bereitstellung nach möglichst einheitlichen Datenformaten und in einer zentralen Plattform möglich wird. Dies erscheint insbesondere immer dann wichtig, wenn kommunale und Landesdaten aufeinander aufbauen.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1

Wir regen an, § 1 Abs. 4 Nr. 1 nicht auf öffentliche Unternehmen zu beschränken.

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrieund Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner: Frank Aletter Tel. 0611 360 115-15 aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin: Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer: Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden Register Nr.: VR 7167



§ 4 Abs. 3

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass veröffentlichte Daten dauerhaft bereitgestellt werden sollen. Gegebenenfalls kann es aus Ressourcengründen jedoch sinnvoll sein, konkrete Löschfristen festzulegen.

§ 5 Abs. 2

Nutzer sollten darauf vertrauen können, dass die bereitgestellten Daten korrekt sind, zumal ihnen selbst in den meisten Fällen keine Überprüfung möglich sein wird, aber Haftungsansprüche aus der Übernahme fehlerhafter Daten erwachsen können.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es wünschenswert, wenn es eine Möglichkeit für Unternehmen geben würde, die Prüfung zur Bereitstellung weiterer Daten, die Aktualisierung bestehender Daten oder eine nutzerfreundlichere Aufbereitung anzuregen. Dies würde Unternehmen die Nutzung der Daten erleichtern und der öffentlichen Hand gleichzeitig eine Rückmeldung aus Nutzersicht geben.

Mit freundlichen Grüßen

rach Alte

Frank Aletter Geschäftsführer